

51. Ist, insbesondere in Elsaß-Lothringen, eine Klage auf Nichtigkeits-
erklärung eines Zuschlagsbeschlusses gegen den Versteigerungsbeamten
und den Ersteher zulässig?

ZwVG. §§ 95 ff.

ZPD. §§ 577, 579, 580, 869.

EinfGes. zum ZwVG. § 13.

Els.-Lothr. AusfGes. zum ZwVG. vom 13. November 1899.

V. Zivilsenat. Urt. v. 30. März 1910 i. S. M. u. Gen. (Rl.) w. Sch. u. Gen. (Bell.). Rep. V. 318/09.

- I. Landgericht Metz.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Durch Beschluß des Amtsgerichts M. war die Zwangsversteigerung eines den Eheleuten N., den Gemeinschuldnern der zu 3 mitklagenden Konkursmasse, gehörigen Grundstückes eingeleitet, und der Beklagte zu 2 als Notar, der das Verfahren zu leiten habe, bezeichnet. Dieser nahm die Versteigerung vor und erteilte dem Beklagten zu 1 den Zuschlag. Die Kläger, von denen die zu 1 und 2 ebenfalls am Versteigerungsverfahren beteiligt waren, erhoben demnächst gegen die beiden Beklagten Klage mit dem Antrage, die Zwangsversteigerung und den erteilten Zuschlag für nichtig zu erklären. Sie machten geltend, das versteigerte Grundstück sei zu Gunsten des Beklagten zu 2 mit einer Hypothek belastet, und deshalb der Beklagte zu 2 gemäß § 2 AusfGes. z. ZwVG., § 41 Nr. 1 ZPO. als Versteigerungsbeamter kraft Gesetzes ausgeschlossen gewesen. Der erste Richter wies die Klage als unzulässig ab. Die Berufung der Kläger wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision blieb ohne Erfolg aus folgenden

Gründen:

... „Aus § 869 ZPO., der bestimmt, daß die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, folgt, daß das Gesetz, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 20. Mai 1898 als ein Teil der Zivilprozeßordnung anzusehen ist. Deshalb finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, namentlich die des 8. Buches über die Zwangsvollstreckung, auch auf das Zwangsversteigerungsverfahren Anwendung, soweit sich nicht aus dem genannten Gesetze etwas anderes ergibt. Nach § 793 ZPO. findet gegen Entscheidungen, die im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne mündliche Verhandlung erfolgen können, sofortige Beschwerde statt. Dies gilt sonach auch für das Zwangsversteigerungsverfahren. Daneben enthalten die §§ 95 flg. ZwVG. Sonderbestimmungen. § 95 schränkt die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen, die vor der Beschlußfassung über den Zuschlag erfolgen, auf bestimmte Entscheidungsfälle

ein. Nach § 96 finden auf die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Zuschlag die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde nur insoweit Anwendung, als nicht in den §§ 97—104 ein anderes vorgeschrieben ist. § 100 beschränkt die Zulässigkeit dieser Beschwerde auf bestimmte Beschwerdebegründe. § 98 trifft Bestimmung darüber, von wann ab die Frist für diese sofortige Beschwerde beginnt. Die letztere Vorschrift bezieht sich aber nur auf die gewöhnliche sofortige Beschwerde. Daneben findet die Vorschrift des § 577 Abs. 2 Satz 2 ZPO. über die außerordentliche sofortige Beschwerde Anwendung, wonach, wenn die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vorliegen, die Beschwerde auch nach Ablauf der Beschwerdefrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Notfristen erhoben werden kann.

Vorliegend kommt nach der Sachdarstellung der Kläger in Frage, ob hinsichtlich der Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags ein Nichtigkeitsgrund aus § 579 Nr. 2 ZPO., nämlich Mitwirkung eines Richters, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, gegeben ist. In der Rechtslehre herrscht Streit darüber, ob, wenn die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage gemäß §§ 579, 580 ZPO. vorliegen, die sofortige Beschwerde innerhalb der aus § 577 Abs. 2 Satz 3 ZPO. sich ergebenden Frist unbedingt zulässig ist, oder ob auf die in den §§ 579, 580 ZPO. angegebenen Gründe eine Beschwerde gegen den Zuschlag nur dann gestützt werden kann, wenn damit zugleich einer der im § 100 ZPO. zugelassenen Beschwerdebegründe gegeben ist. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch für den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht. Jedenfalls folgt aus den angeführten Vorschriften, daß gegen Entscheidungen im Zwangsversteigerungsverfahren, insbesondere auch gegen die Erteilung des Zuschlags, die sofortige Beschwerde der einzige vom Gesetz zugelassene Rechtsbehelf ist, und daß dies auch dann gilt, wenn ein Nichtigkeitsgrund vorliegt. Eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage ist schon deshalb unstatthaft, weil diese Klagen nur gegen Endurteile vom Gesetz (§ 578 ZPO.) zugelassen sind.

Aber auch durch eine gewöhnliche Klage, insbesondere, wie vorliegend, gegen den Versteigerungsbeamten und den Erstbeher, kann die Entscheidung über die Zuschlagserteilung nicht angefochten werden,

ein. Nach § 96 finden auf die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Zuschlag die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde nur insoweit Anwendung, als nicht in den §§ 97—104 ein anderes vorgeschrieben ist. § 100 beschränkt die Zulässigkeit dieser Beschwerde auf bestimmte Beschwerdebegründe. § 98 trifft Bestimmung darüber, von wann ab die Frist für diese sofortige Beschwerde beginnt. Die letztere Vorschrift bezieht sich aber nur auf die gewöhnliche sofortige Beschwerde. Daneben findet die Vorschrift des § 577 Abs. 2 Satz 2 ZPO. über die außerordentliche sofortige Beschwerde Anwendung, wonach, wenn die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vorliegen, die Beschwerde auch nach Ablauf der Beschwerdefrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Notfristen erhoben werden kann.

Vorliegend kommt nach der Sachdarstellung der Kläger in Frage, ob hinsichtlich der Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags ein Nichtigkeitsgrund aus § 579 Nr. 2 ZPO., nämlich Mitwirkung eines Richters, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, gegeben ist. In der Rechtslehre herrscht Streit darüber, ob, wenn die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage gemäß §§ 579, 580 ZPO. vorliegen, die sofortige Beschwerde innerhalb der aus § 577 Abs. 2 Satz 3 ZPO. sich ergebenden Frist unbedingt zulässig ist, oder ob auf die in den §§ 579, 580 ZPO. angegebenen Gründe eine Beschwerde gegen den Zuschlag nur dann gestützt werden kann, wenn damit zugleich einer der im § 100 ZPO. zugelassenen Beschwerdebegründe gegeben ist. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch für den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht. Jedenfalls folgt aus den angeführten Vorschriften, daß gegen Entscheidungen im Zwangsversteigerungsverfahren, insbesondere auch gegen die Erteilung des Zuschlags, die sofortige Beschwerde der einzige vom Gesetz zugelassene Rechtsbehelf ist, und daß dies auch dann gilt, wenn ein Nichtigkeitsgrund vorliegt. Eine Nichtigkeits- oder Restitutionsklage ist schon deshalb unstatthaft, weil diese Klagen nur gegen Endurteile vom Gesetz (§ 578 ZPO.) zugelassen sind.

Aber auch durch eine gewöhnliche Klage, insbesondere, wie vorliegend, gegen den Versteigerungsbeamten und den Ersteher, kann die Entscheidung über die Zuschlagserteilung nicht angefochten werden,

weil das Gesetz den vermeintlich Verletzten lediglich auf den Weg der Beschwerde verweist. In Elsaß-Lothringen ist auf Grund des Vorbehaltes für die Landesgesetzgebung in § 13 Abs. 1 EinfGes. z. ZwVG. durch § 1 AusfGes. z. ZwVG. vom 13. November 1899 die im ZwVG. dem Vollstreckungsgerichte zugewiesene Leitung der Zwangsversteigerung den Notaren übertragen. Wird die Änderung einer Entscheidung des Notars verlangt, so ist nach § 13 Abs. 2 EinfGes. z. ZwVG. unter entsprechender Anwendung der §§ 96—104 ZwVG. die Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes nachzusuchen, und gegen diese Entscheidung findet die Beschwerde statt. Danach ist auch in Elsaß-Lothringen für die Anfechtung der vom Notar erlassenen Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags kein anderer Weg gegeben als der der Nachsuehung der Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes und demnächst der sofortigen Beschwerde. Demnach haben die Vorinstanzen die Klage gegen den Notar und den Ersteher auf Feststellung der Richtigkeit des Zwangsversteigerungsverfahrens und des erteilten Zuschlages mit Recht als unzulässig abgewiesen.“ . . .